



Mit 15 hat man noch Träume –
mit 16 das Asylverfahren

**Die Situation von unbegleiteten
minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland**

Not sehen und handeln.

C a r i t a s



Die Fachtagung war eine Kooperationsveranstaltung von:



Ein herzlichen Dank allen an der Vorbereitung und Durchführung des Fachtages Mitwirkenden:

Name	Einrichtung/Institution	E-Mail-Adresse
Roland Bartnig	refugium e.V., Magdeburg	bartnig-refugium@caritas-ikz-md.de
Liedewij de Ruijter de Wildt	Stiftung NIDOS, Utrecht	L.deRuijterdeWildt@nidos.nl
Prof. Dr. Karl-Peter Fritzsche	Bündnis für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V.	kpfritzsche@gmx.de
Dr. Thomas Heine-Luprich	Caritas-Trägersgesellschaft St. Mauritius gGmbH	wolmirstedt@ctm-magdeburg.de
Dr. Jörg Maywald	National Coalition/Deutsche Liga für das Kind	joerg-maywald@gmx.de
Susi Möbbeck	Integrationsbeauftragte der Landesregierung Sachsen-Anhalt	Susi.Moebbeck@ms.sachsen-anhalt.de
Prof. Dr. Klaus Mohnike	Otto-von-Guericke-Universität, Kinderklinik, Magdeburg	über: susann.empting@med-ovgu.de
Albert Riedelsheimer	Bundesfachverband für unbegleitete minderj. Flüchtlinge e.V.	info@b-umf.de
Monika Schwenke	Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.	monika.schwenke@caritas-magdeburg.de
Frauke Sonnenburg	Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.	frsa-magdeburg@web.de

Inhalt

Vorwort	3
1. Grußworte	
<i>Franz Jorgol</i> Diözesan Caritasdirektor	4
 <i>Susi Möbbeck</i> Integrationsbeauftragte der Landesregierung	6
 <i>Prof. Karl-Peter Fritzsche</i> Vorsitzender des Bündnisses für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V.	9
2. Vorträge	
<i>Dr. Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind</i> Vorrang des Kindeswohls – in Deutschland nicht für Flüchtlingskinder	10
 <i>PD Dr. Klaus Mohnike, Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg</i> Bin ich so alt wie ich gemacht werde?	15
 <i>Liedewij de Ruijter de Wildt, NIDOS</i> Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder in den Niederlanden	23
 <i>Albert Riedelsheimer, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.</i> Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gemäß § 42 SGB VIII	27
3. Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder in Sachsen-Anhalt	35

1. Vorwort des Herausgebers

Die hier vorliegende Broschüre greift die Vorträge eines landesweiten Fachtages auf, der am 7. November 2008 in Magdeburg in Kooperation mit dem Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, dem Vormundschaftsverein refugium e.V., der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH, dem Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. sowie dem Bündnis für Zuwanderung und Integration des Landes Sachsen-Anhalt e.V. stattfand. Anlass für die unter dem Titel „Mit 15 hat man noch Träume – mit 16 das Asylverfahren“ durchgeführte Veranstaltung, zu der der Caritasverband für das Bistum Magdeburg eingeladen hatte, ist, auf die besondere Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt und Deutschland aufmerksam zu machen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bewegen sich in Deutschland im Spannungsfeld von Kinder- und Jugendrecht sowie Ausländerrecht. Nach der UN-Kinderrechtskonvention gilt die Minderjährigkeit bis zum 18. Lebensjahr. Dementsprechend muss das Kindeswohl bis zur Volljährigkeit uneingeschränkt im Vordergrund stehen. Durch den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention ist dieser jedoch eingeschränkt und teilweise unwirksam. Die Praxis zeigt, dass die psychosoziale Situation des Kindes mit dem Hintergrund der Fluchtgeschichte keine bedeutende Rolle spielt. Seit Jahren setzt sich die Caritas gemeinsam mit anderen Akteuren in diesem Politikfeld für eine Verbesserung der Verhältnisse ein.

Einen Beitrag in diesem notwendigen migrationspolitischen Diskurs bildet die vorliegende Dokumentation des Fachtages. Neben der deutschen Praxis und ihrer wissenschaftlichen Analyse warf die Veranstaltung auch einen Blick in das europäische Ausland. Ein Beispiel aus den Niederlanden zeigte, dass und wie es möglich ist, einen anderen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu finden, der das Kindeswohl vor ordnungs- und sicherheitspolitische Überlegungen stellt.

Unser besonderer Dank gilt allen Experten und Expertinnen, die zum Gelingen dieser Dokumentation und zur erfolgreichen Durchführung des Fachtages „Mit 15 hat man noch Träume – mit 16 das Asylverfahren“ beigetragen haben. Dieser gilt in besonderer Weise den Kooperationspartnern Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Vormundschaftsverein refugium e.V., Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius gGmbH, Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. sowie Bündnis für Zuwanderung und Integration des Landes Sachsen-Anhalt e.V., die zusammen mit dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg die notwendigen, auch finanziellen, Mittel zur Durchführung der Fachtagung und zur Finanzierung dieser Veröffentlichung bereitgestellt haben.

Magdeburg, im Sommer 2009

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.

2. Grußworte

Franz Jorgol
Diözesan Caritasdirektor

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Sie heute hier in den Räumen des Sozialministeriums zu unserer Fachtagung begrüßen zu können.

Sie steht unter der betroffenen machenden Überschrift:

„Mit 15 hat man noch Träume – mit 16 das Asylverfahren“.

Zusammen mit unseren Kooperationspartnern:

- dem Sozialministerium,
- dem landesweiten Bündnis für Zuwanderung und Integration,
- dem Landesflüchtlingsrat Sachsen-Anhalt,
- der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius und
- dem Verein „refugium“

ist es uns ein großes Anliegen, auf das Schicksal und die Lebenssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen deutschland- und europaweit aufmerksam zu machen. In unserer Zeit, in der wir im gesellschaftlichen und politischen Raum den demografischen Wandel diskutieren, in der Gesetzes- und Befähigungsinitiativen zum Kindeswohl initiiert werden und Kinderrechte manifestiert werden sollen, da fehlt oft beim Staat und der Zivilgesellschaft die Wahrnehmung der ganz besonderen Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Sie kommen getrennt von Eltern und ihrem Familienverband in eine fremde Umgebung und bedürfen einer besonderen Fürsorge.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge bewegen sich in Deutschland in einem Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendrecht und dem Aufenthaltsrecht.

Wir beklagen und wollen es nicht hinnehmen, dass dabei die psychosoziale Situation der Kinder aufgrund ihrer Fluchterfahrungen kaum beachtet wird.

Auch in unser Bundesland kommen jedes Jahr unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Leider sind keine genauen statistischen Zahlen vorhanden, um eine verbindliche Personenzahl nennen zu können. In der Zentralen Aufnahmestelle für Flüchtlinge in Halberstadt sind in diesem Jahr bis August 40 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgenommen worden. Dabei handelt es sich um die offiziell registrierte Zahl, jedoch muss auch von einer deutlich höheren Dunkelziffer ausgegangen werden.

Wir haben in der Vergangenheit erkannt, dass die zuständigen Ausländerbehörden und Jugendämter im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oftmals Unsicherheiten zeigen, die leider in der Folge dazu führen, dass dem Kindeswohl nicht angemessen entsprochen wurde.

Dem Caritasverband für das Bistum Magdeburg, der sich seit Anfang der 90-iger Jahre aktiv in der Flüchtlingssozialarbeit engagiert, wurde dieses soziale Spannungsfeld bewusst, als 1994 ein 15-jähriger chinesischer Jugendlicher ohne jegliche erwachsene Begleitung in einem großen Asylbewerberheim entdeckt wurde.

Wir setzten uns dann umgehend für eine altersgerechte Unterbringung und Begleitung in einer entsprechenden Jugendhilfeeinrichtung ein.

Behörden und Sozialministerium wurden aufmerksam und bemerkten, dass das Land Sachsen-Anhalt für diese Migrantengruppe keine entsprechenden Hilfsangebote vorhält. Daraufhin richtete der Caritasverband mit Unterstützung des Innen- und Sozialministeriums eine Clearingstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ein, die sich seither in der Trägerschaft der Caritas-Trägergesellschaft St. Mauritius befindet.

Damit war ein erster Schritt in Richtung Fürsorge und Kindeswohl von Flüchtlingskindern getan.

Da unbegleitete Flüchtlinge unter 16 Jahren noch nicht asylverfahrensfähig sind, benötigen Sie nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Vormund. In Sachsen-Anhalt und vielen anderen Bundesländern beantragt in der Regel das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht eine Amtsvormundschaft.

Die Praxis zeigte in den vergangenen Jahren jedoch, dass die Arbeit eines Mitarbeiters des Jugendamtes, der als Vormund für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling eingesetzt ist, schwierig ist und oft zu Interessenskonflikten führte.

Es war und ist zu beobachten, dass Jugendämter nicht dazu tendieren, gegen eine andere Behörde zu klagen oder in Widerspruch zu gehen, z. B. gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei Ablehnung eines Asylantrages. Genau hier wurden und werden dann die Interessen des Mündels und die umfassende Personenfürsorge nicht vollständig wahrgenommen.

Diese Erkenntnisse führten dazu, dass in Sachsen-Anhalt der Vormundschaftsverein „refugium e.V.“ gegründet wurde, der eben keine Behörde ist. Der Verein wird vom Land Sachsen-Anhalt gefördert und ist anerkannter Träger der Jugendhilfe, korporatives Mitglied beim Diözesancharitasverband Magdeburg und Mitglied im landesweiten Bündnis für Zuwanderung und Integration sowie im Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Ein besonderes Zeichen ist, dass er unter der Schirmherrschaft der Sozialministerin, Frau Dr. Kuppe, steht. Durch eine kontinuierliche Vernetzungsarbeit konnten immer mehr Akteure aus dem Migrations- und Integrationsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe gewonnen werden, um auf die besondere Situation dieser Flüchtlingsgruppe aufmerksam zu machen und an der Gestaltung rechtlicher Rahmenbedingungen mitzuwirken.

Lassen Sie mich an dieser Stelle auf den diesjährigen 60. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hinweisen. Dieses völkerrechtliche Dokument war Ausgangspunkt für viele weitere völkerrechtlich verbindlich gewordene Konventionen. Eine davon ist die UN-Kinderrechtskonvention von 1989, die Deutschland u. a. mit dem Vorbehalt zum Artikel 22 (betr. Flüchtlingskinder) 1992 ratifiziert hat. Es ist interessant, wie sich dieser Vorbehalt auf den praktischen Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen auswirkt und welche Rolle dabei z. B. das Altersfeststellungsverfahren spielt. Dieses Verfahren ist in Deutschland umstritten, denn es dient oftmals zur rechtlichen Abschiebung der Flüchtlingskinder ins Asylverfahren. Das ist ein aus unserer Sicht unhaltbarer Zustand. Darauf macht ja auch unser etwas provokanter Tagungstitel aufmerksam, und Sie werden im Verlauf der Veranstaltung auch über die Methoden der Altersfeststellung noch einiges genauer kennen lernen.

Für die Veranstalter dieser Tagung ist es wichtig, diese Thematik auch über die Grenzen unseres Bundeslandes hinaus zu verfolgen. Daher ist der Blick auf die Bundesebene und europäische Ebene immer hilfreich und von erheblicher Bedeutung für die eigene migrationspolitische Reflexion in unserem Bundesland.

Meine Damen und Herren,
die Würde des Menschen ist unantastbar!
So steht es im Artikel 1 unseres Grundgesetzes. Wie gehen wir mit dieser grundgesetzlich zugesicherten Würde des Menschen um, wenn es um Flüchtlingskinder, wenn es um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geht.

Diese Tagung soll aufklären, informieren und sensibilisieren.

Sie soll anregen, darüber nachzudenken, wie wir als Staat und Zivilgesellschaft auch der moralischen Verantwortung gegenüber diesen Flüchtlingen, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, gerecht werden können.

Ich schließe mit einem herzlichen Dank an die Kooperationspartner und Organisatoren der Veranstaltung, stellvertretend für alle bedanke ich mich insbesondere bei Frau Monika Schwenke.

Dass sich all die Mühen und Anstrengungen der Vorbereitung gelohnt haben, zeigt bereits die hohe Teilnehmerzahl.

Möge diese hochkarätige Tagung wieder etwas in Bewegung bringen für die Menschen, hier konkret vor allem für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und für unsere Gesellschaft.

Ich wünsche uns allen einen guten Tagungsverlauf und einen konstruktiven Gedankenaustausch.

Susi Möbbeck
Integrationsbeauftragte der
Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu aller erst möchte ich Ihnen die sehr herzlichen Grüße unserer Ministerin Frau Dr. Kuppe überbringen. Frau Dr. Kuppe hätte gerne selber hier gestanden und Sie begrüßt, aber Regierungsmitglieder werden manchmal von den Abgeordneten vor das Parlament zitiert und am heutigen Tag ist es das Jugendparlament, dass Frau Dr. Kuppe in den Landtag gerufen hat. Ich bitte herzlich um Ihr Verständnis dafür.

Ausdrücklich auch im Namen der Ministerin möchte ich zunächst der Caritas und ganz besonders Frau Schwenke, Herrn Bartnig, Herrn Dr. Heine-Luprich und ihren Teams ganz herzlich für ihr Engagement für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge danken – für die Arbeit der Clearingstelle, des Vormundschaftsvereins Refugium e.V. und auch für die intensive fachliche Vernetzung und Kompetenzbildung, die die heutige weit über Sachsen-Anhalt hinaus reichende Fachveranstaltung erst möglich gemacht hat. Vielen Dank dafür im Namen der Landesregierung. Ich hoffe und ich bin überzeugt davon, dass Sie in Ihrem Engagement auch künftig nicht nachlassen werden. Denn das brauchen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unbedingt: eine engagierte, nachhaltige, auch parteiische Lobby- und Unterstützungsarbeit – denn sie selber haben wenig Möglichkeiten, ihre Interessen selber zu vertreten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können kaum ermessen, was in einem Kind vor sich geht, das unbegleitet, ohne Eltern oder Vertrauenspersonen, kaum auf eigenen Beschluss, auf weitgehend unklaren Wegen, zum Teil nach langen Odysseen Deutschland erreicht, ohne Kenntnis der Sprache, des Lebensalltags und der rechtlichen Situation, in der es sich befindet. Vielleicht mit großen Hoffnungen auf ein besseres Leben, auf Unterstützung der Familie daheim, auf Bildung und Sicherheit, vielleicht mit übermächtigen Ängsten vor dem, was im Herkunftsland oder auf der Flucht hinter ihm liegt. Wir können kaum ermessen, welche inneren Verletzungen, Traumatisierungen und Entwurzelungen diese Kinder bereits prägen. Aber wir können sehr wohl helfen – und darum soll es heute gehen.

Vor diesem Hintergrund ist es für mich schwer aushaltbar, dass ausgerechnet in einem so reichen Land wie der Bundesrepublik Deutschland oft unser aller erster Gedanke ist, wie die Schlupflöcher geschlossen werden können, durch die die Kinder nach Deutschland kommen und wie sie ausländerrechtlich zu behandeln sind. Es stünde unserem Land wahrlich besser an, wenn die erste und wichtigste Frage ist: Was nützt dem Kind? Wie können wir das Kindeswohl fördern? Und vor allem, wenn das auch unsere eindeutige und unmissverständliche rechtliche Priorität wäre. Der Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention muss deshalb zurückgenommen werden! Es hat ja mittlerweile mehrere gesellschaftliche und auch parlamentarische Vorstöße gegenüber, diesen Vorbehalt zurück zu nehmen, die leider noch nicht erfolgreich waren.

Ich hoffe sehr, dass es uns bald gelingt, eine gesellschaftliche und politische Mehrheit dafür zu gewinnen, dass Kinderrechte unteilbar sind und dass nicht ausgerechnet eine besonders gefährdete Gruppe von Kindern davon ausgeschlossen werden darf. Auch hier gilt: Das weiche Wasser bricht den Stein – Wir brauchen also Ausdauer und langen Atem, um am Ende erfolgreich zu sein. Und wir werden es nur erreichen in einer breiten Kooperation von gesellschaftlichen und politischen Akteuren.

Auch wenn wir an dieser Frage noch ein ganz wichtiges Stück Arbeit vor uns haben, so konnte doch in den letzten Jahren auch einiges bewegt werden, um die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen konkret zu verbessern.

Die Bundesregierung hatte den UN-Weltkindergipfel im Jahre 2002 als Anstoß genommen, sich selber folgende Ziele zu setzen:

- Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass für alle betroffenen unbegleiteten schutzsuchenden Kinder und Jugendlichen ein so genanntes Clearingverfahren eingesetzt wird.
- Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, dass entsprechend der Gesetzeslage auch auf sich allein gestellten 16-17jährigen ausländischen Kindern so schnell wie möglich nach der Einreise ein Vormund zur Verfügung gestellt wird.
- Die Bundesregierung wird sich für eine altersgerechte Unterbringung einsetzen, einschließlich der Gruppe der 16-17jährigen unbegleiteten Minderjährigen.

Ich bin sehr froh, dass in Sachsen-Anhalt ein großer Teil dieser Forderungen schon Realität ist.

Mit der Errichtung der Clearingstelle ist es gelungen, eine Jugendhilfeeinrichtung zu etablieren, die sich speziell dieser Personengruppe widmet und die dafür notwendigen Fachleute zur Verfügung stellt. Damit ist entsprechend den Vorgaben des SGB VIII eine geeignete Einrichtung vorhanden, um die dem öffentlichen Träger zugewiesene Aufgabe für diese Kinder und Jugendlichen zu erfüllen.

Hierbei möchte ich betonen, dass eine Clearingstelle für diese Personengruppe bundesweit bislang noch keineswegs selbstverständlich im Jugendhilfebereich ist. Mit der Installierung der Clearingstelle hat die öffentliche Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt insofern eine Vorbildfunktion übernommen.

Sachsen-Anhalt erfüllt mit der Bereitstellung der Clearingstelle und ihrem Leistungsangebot für die Kinder und Jugendlichen auch eine der Hauptforderungen des Bundesverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. Der Verband fordert seit langem die Durchführung eines fachlich fundierten Clearingverfahrens, um die Situation der Minderjährigen umfassend zu klären. In Sachsen-Anhalt kann diese Forderung zum Wohle der betroffenen Kinder erfüllt werden. Hierzu wird sicherlich Herr Riedelheimer vom Bundesfachverband für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge noch nähere Ausführungen machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass es keine rechtliche Verpflichtung der betroffenen Jugendämter gibt, die Clearingstelle in Anspruch zu nehmen. Da das fachliche Angebot so jedoch von anderen Einrichtungen nicht vorgehalten werden kann, ist die Inanspruchnahme aus fachlicher Sicht im Interesse der Kinder und Jugendlichen sehr zu empfehlen.

Es ist für mich vor diesem Hintergrund nur schwer nachvollziehbar, warum in den letzten Jahren nur ein sehr kleiner Teil der nach Sachsen-Anhalt unbegleitet eingereisten minderjährigen Flüchtlinge an die Clearingstelle vermittelt worden sind und ich möchte an dieser Stelle an die jeweiligen Jugendämter appellieren: Nutzen Sie die Fachkompetenz und das Engagement der Clearingstelle, sorgen Sie mit dafür, dass künftig alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge die Chance auf ein kompetentes Clearingverfahren haben, um die individuellen Lebens- und Fluchtumstände zu klären, und um über die weitere Verfahrensweise in ausländer-, asyl- und

jugendhilferechtlicher Sicht entscheiden zu können. Hierbei geht es insbesondere auch um den Versuch einer Kontaktaufnahme zu den Eltern im Heimatland oder zu Verwandten, Familienangehörigen in der Bundesrepublik, um gegebenenfalls eine Zusammenführung mit Verwandten oder eine Rückreise zu ermöglichen. Es geht auch um die Vorbereitung geeigneter Hilfen. Noch während des Clearingverfahrens und auch nach Abschluss dieses Verfahrens geht es um die Unterstützung der Jugendämter bei der Suche nach geeigneten Vormündern, Pflegern oder Unterbringungsmöglichkeiten.

Da die Kinder und Jugendlichen ohne Erziehungsberechtigte einreisen, muss ein Vormund, im Regelfall ein Amtsvormund bestellt werden.

Auch hier hat sich das Land engagiert und fördert den Vormundschafts-Verein Refugium e.V., der Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge übernimmt und der durch Herrn Bartnig auch das Fachwissen und die langjährige Erfahrung mitbringt, um eine bestmögliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Der Vormundschaftsverein wurde entsprechend dem Haager Minderjährigenschutzabkommen und der Richtlinie des UNHCR 1998/99 insbesondere wegen einer unabhängigen rechtlichen Vertretung gegründet und wird vom Sozialministerium gefördert.

Aus meiner Sicht liegt es auf der Hand, dass die Bestellung eines Vormundes, der neben der Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe insbesondere auch in asyl- und ausländerrechtlicher Hinsicht die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kompetent und engagiert vertritt für die Kinder und Jugendlichen einen großen Vorteil eröffnen kann. Daher auch an dieser Stelle meine Bitte an die hier vertretenen Jugendämter, Kompetenz und Engagement des Vereins zu nutzen und damit den unbegleiteten Minderjährigen eine bestmögliche Unterstützung zur Seite zu stellen.

Der ganze schwierige Prozess – Erstaufnahme, Clearingverfahren, Inobhutnahme – und die Abstimmung der dafür jeweils zuständigen Stellen wird in Sachsen-Anhalt in einem gemeinsamen Runderlass von MS und MI geregelt. Mir ist wohl bewusst, dass es in der Praxis immer wieder zu Abstimmungsproblemen und manchmal in Folge von Unwissenheit auch zu Vorgehensweisen kommt, die nicht der Intention des Erlasses entsprechen. Dies war ein Grund für die Durchführung einer Fachtagung mit den Jugendämtern im April dieses Jahres und ich hoffe sehr, dass wir Schritt für Schritt zu einer immer besseren Abstimmung kommen. Außerdem bietet auch der hier im Sozialministerium angesiedelte Beirat für Refugium e.V. die Möglichkeit, Umsetzungsprobleme anzusprechen und praktisch zu lösen.

Als ein Problem hat sich in der Vergangenheit erwiesen, dass für die 16- und 17-jährigen, die ja bereits selbständig einen Asylantrag stellen können, häufig kein Vormund bestellt worden ist. Dadurch erwächst diesen Jugendlichen oft ein Nachteil, weil sie nicht kompetent beraten werden und sich daher nicht hinreichend für ein Asylverfahren vorbereiten können. Zwischen MI und MS wird derzeit an einer Änderung der Erlasses gearbeitet, um sicherzustellen, dass künftig auch für die 16- und 17-jährigen die Bestellung einer Vormundschaft zum Regelfall wird. Ich hoffe, dass wir damit die Interessen dieser Gruppe künftig noch besser schützen können.

Abschließend möchte ich noch einmal an die hier anwesenden Jugendämter den Appell richten, die Angebote und Erfahrungen der Clearingstelle und des Vormundschaftsvereins Refugium zukünftig noch intensiver zu nutzen, um das Optimum an Unterstützung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu gewährleisten.

Ich erhoffe mir von der Tagung wichtige Hinweise und Anregungen und wünsche Ihnen einen spannenden fachlichen Austausch.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Prof. Karl-Peter Fritzsche
Vorsitzender des Bündnisses für
Zuwanderung und Integration in
Sachsen-Anhalt e.V.

Sehr verehrte Damen und Herren,

auch ich begrüße Sie im Namen des Bündnisses für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt.

Was vermag so eine Tagesveranstaltung zu einem so brennenden Thema zu leisten? Lassen sie mich vier Zielstellungen formulieren, von denen ich mir wünsche, dass sie heute erreicht werden.

1. Ich hoffe, dass wir starke Argumente zusammentragen können, wie es uns künftig gelingen mag, den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland bezüglich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlingskinder, aufzuheben. Herr Dr. Maywald von der Nationalen Koalition ist hierfür sicher ein sehr kompetenter Gesprächspartner.
2. Ich wünsche mir, dass wir auch gute Ideen und auch schon gelungene Beispiele benennen können zum „Empowerment“ der UMF, z. B. durch mehr Partizipation und eine bessere Vernetzung der UMF in Deutschland.
3. Ich halte es aber auch erforderlich, dass wir uns der Frage des Empowerment der Helfer, wie der Mitarbeiter von Refugium e.V zuwenden. Hier mag auch der Gedankenaustausch mit unseren holländischen Gästen dienen.
4. Schließlich halte ich es für unverzichtbar, dass wir uns Gedanken machen über mehr Akzeptanz des brisanten Themas der UMF in der Gesellschaft. Sicherlich sind hier im Saal nur die so genannten Eingeweihten und die, die sich in der Haltung zum Thema weitgehend einig sind. Aber mitnichten ist dies auch in der Gesellschaft so! Die UMF liegen genau in der Schnittstelle zweier sich blockierender Diskurse: Einerseits hat das Thema Kind, Kinderarmut und Kindesvernachlässigung in Deutschland z. Z. durchaus Konjunktur und es gibt wohl eine verbreitete Sensibilität für das Wohl von Kindern. Da es sich aber bei den UMF um Flüchtlingskinder handelt, ist dieser Diskurs auch durch den Flüchtlingsdiskurs geprägt. Und dieser bedeutet eben eine Ansammlung von Vorbehalten, Verdächtigungen und Vorurteilen, die leider die ungeteilt offene Zuwendung zum Thema der UMF in der Gesellschaft behindern.

Meine Damen und Herren, ich wünsche Ihnen ergebnisreiche Diskussionen!

3. Vorträge

Jörg Maywald, Deutsche Liga für das Kind Vorrang des Kindeswohls – in Deutschland nicht für Flüchtlingskinder

Gliederung

- Warum Kinderrechte?
- UN-Kinderrechtskonvention und der Vorrang des Kindeswohls
- Vorbehaltserklärung und ihre Wirkung auf Flüchtlingskinder
- Politische und fachliche Perspektiven

Warum Kinderrechte?

Kinder sind Menschen von Anfang an

*Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer.
Janusz Korczak*

Kinderrechte sind Menschenrechte

- Kinder sind Menschen
- Kinder sind keine kleinen Erwachsenen
- Kinderrechte sind Menschenrechte für Kinder

Würde und Wert des Menschen

Nach den in der Charta der Vereinten Nationen erkündeten Grundsätzen bildet die „*Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt*“.

Präambel der UN-Kinderrechtskonvention

Kinderrechte als Normierung von Grundwertene

Die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegten Rechte normieren die Achtung vor den menschlichen Grundwerten in Bezug auf Kinder.

UN-Kinderrechtskonvention und der Vorrang des Kindeswohls

Das Gebäude der UN-Kinderrechtskonvention Entwicklungen ...

- Ellen Key: Das Jahrhundert des Kindes (1900)
(u.a. gleiche Rechte für eheliche und uneheliche Kinder,
Recht auf körperliche Unversehrtheit)
- Janusz Korczak: Magna Charta Libertatis für das Kind
(„Das Recht des Kindes auf Achtung“)
- Genfer Deklaration des Völkerbundes (1924)
(Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern)
- Erweiterte Erklärung zu Kinderrechten der
Vereinten Nationen (1959)
(Kind als Rechtssubjekt, Appell an guten Willen)
- Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Vereinten Nationen (20.11.1989)
(Kinder als Träger eigener Rechte, Staatenverpflichtungen)
- Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen (Weltkindergipfel) (2002)
(Internationaler Aktionsplan „A World fit for Children“)

Übergreifende Bestimmungen (Art. 1-5)

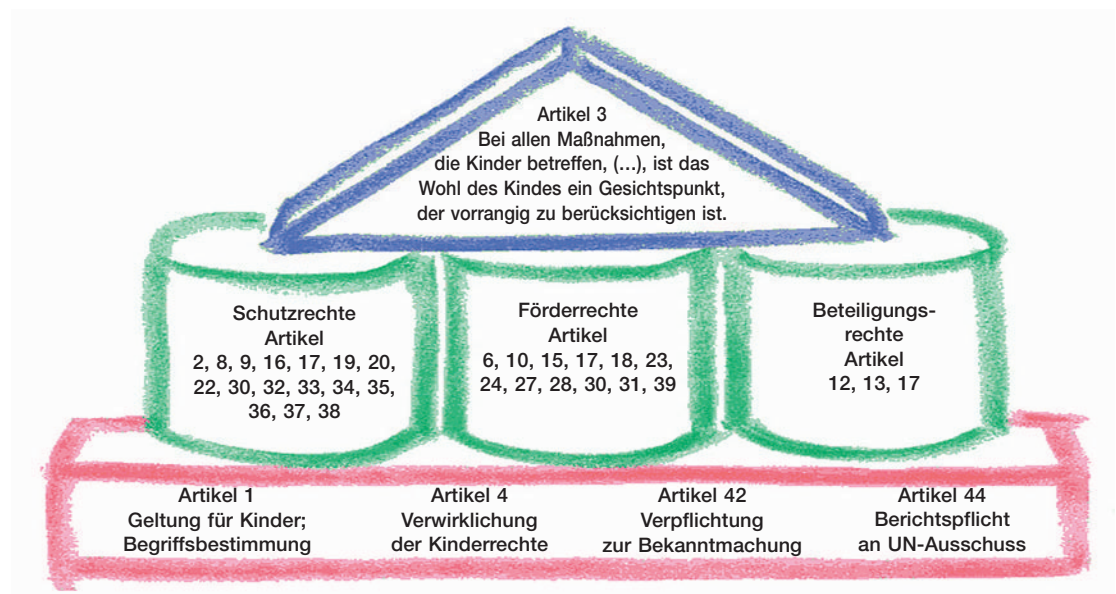
- Begriffsbestimmung (Artikel 1)
Kind ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Diskriminierungsverbot (Artikel 2)
Recht auf Schutz vor Diskriminierung in jeder Form
- Wohl des Kindes (Artikel 3)
Wohl des Kindes als vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt
- Verwirklichung der Kindesrechte (Artikel 4)
Staatenverpflichtung zur Verwirklichung der Rechte und internationale Zusammenarbeit
- Respektierung des Elternrechts (Artikel 5)
Verantwortung der Eltern, das Kind bei der Ausübung seiner Rechte angemessen zu leiten und zu führen

Materielle Rechte (Artikel 6-41)

- Schutzrechte (Protection)
u. a. Recht auf Schutz: der Identität; vor Trennung von den Eltern; der Privatsphäre; vor Schädigung durch Medien; vor Gewaltausübung, Misshandlung und Vernachlässigung; vor sexuellem Missbrauch; vor wirtschaftlicher Ausbeutung; vor Suchstoffen; vor Entführung; in Strafverfahren; vor Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe; bei bewaffneten Konflikten; von Kinderflüchtlings; von Minderheiten
- Förderrechte (Promotion)
u.a. Recht auf: Leben und Entwicklung; Familienzusammenführung; Versammlungsfreiheit; Zugang zu den Medien; Kontakt mit beiden Eltern; Förderung bei Behinderung; Gesundheitsförderung; Bildung; kulturelle Entfaltung; Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung; Integration geschädigter Kinder
- Beteiligungsrechte (Participation)
u.a. Recht auf: eigene Meinung und deren angemessene Berücksichtigung; Gehör; freie Meinungsäußerung; Freiheit des Gewissens und der Religion; Informationsbeschaffung und -weitergabe; Nutzung kindgerechter Medien

Übersicht

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989



Das Gebäude der UN-Kinderrechtskonvention

Allgemeine Prinzipien

- Diskriminierungsverbot (Artikel 2)
- Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
- Leben und Entwicklung (Artikel 6)
- Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)

Rechte von Flüchtlingskindern

Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird (...) hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 20, Absatz 1

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das (...) als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe (...) erhält, (...) und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 22, Absatz 1

Vorrang des Kindeswohls

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

Kindeswohl und Kindesrechte

Kindeswohl: Arbeitsdefinition

Wohl des Kindes (best interests of the child)

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Kindeswohl: Abwägungsgebot

- Es muss erwogen werden, welche positiven und negativen Implikationen eine anstehende Entscheidung für ein Kind hat. (1. Verfahrensschritt)
- Die auf das Kindeswohl bezogenen Erwägungen müssen in hohem Maße berücksichtigt werden. (2. Verfahrensschritt)

Vorbehaltserklärung und ihre Wirkung auf Flüchtlingskinder

Vorbehaltserklärung der Bundesregierung

„Ausländervorbehalt“

Nichts in dem Übereinkommen kann dahin ausgelegt werden, daß die widerrechtliche Einreise eines Ausländers in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder dessen widerrechtlicher Aufenthalt dort erlaubt ist; auch kann keine Bestimmung dahin ausgelegt werden, daß sie das Recht der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, Gesetze und Verordnungen über die Einreise von Ausländern und die Bedingungen ihres Aufenthaltes zu erlassen oder Unterschiede zwischen Inländern und Ausländern zu machen.

Auszug aus der Erklärung der Bundesregierung anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur UN-Kinderrechtskonvention am 6.3.1992 (Ziffer IV)

Wirkungen auf Flüchtlingskinder

Verweigerung von Kindermenschenrechten

- Verfahrensfähigkeit ab 16 Jahre
(Verstoß gegen Artikel 1 UN-KRK)
- Diskriminierung aufgrund der nationalen Herkunft
(Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 1 UN-KRK)
- Vorrang des Kindeswohls nicht gewährleistet
(Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK)
- Besonderer Schutz bei Herauslösung aus Familie nicht gesichert
(Verstoß gegen Artikel 20 Abs. 1 UN-KRK)
- Angemessener Schutz für Flüchtlingskinder nicht gewährleistet
(Verstoß gegen Artikel 22 Abs. 1 UN-KRK)
- Gesundheitsfürsorge eingeschränkt
(Verstoß gegen Artikel 24 Abs. 1 UN-KRK)
- Schulpflicht nicht uneingeschränkt gesichert
(Verstoß gegen Artikel 28 Abs. 1 UN-KRK)
- (...)

Verweigerung von Schutzrechten

Dass die Bundesrepublik den Flüchtlingskindern ab dem Alter von 16 Jahren Schutz nach dem für Kinder generell geltenden Gesetz verweigert, ist ein international einmaliger Vorgang.

Prof. Dr. Lothar Krappmann Mitglied im UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

Politische und fachliche Perspektiven

Prinzipien des Kinderrechteansatzes

- Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte
(ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- Das Prinzip der Universalität der Rechte
(alle Kinder haben gleiche Rechte)
- Die vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte
- Das Prinzip der Verantwortungsträger
(Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

Quelle: International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (1)

Bedürfnis-Ansatz

- Private Wohltätigkeit
- Freiwilligkeit
- Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit
- an Symptomen orientiert
- Hierarchie der Bedürfnisse
- Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden
- Bereitstellung von Diensten
- Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv
- Kurzzeitperspektive (Stopfen von Löchern)

Rechte-Ansatz

- Öffentliche Verpflichtung
- Verbindlichkeit
- gesetzlicher Anspruch: Gleichheit, Gerechtigkeit
- an Ursachen orientiert
- Unteilbarkeit der Rechte
- Rechte sind universell
- Einforderung von Rechten
- Rechte basieren auf internationalen Standards
- Langzeitperspektive

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (2)

Bedürfnis-Ansatz

- Kinder erhalten Hilfe
- Spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen
- Kinder können sich beteiligen, um Angebote zu verbessern
- aufgrund knapper Mittel bleiben manche Kinder außen vor
- jeder Arbeitsbereich hat sein eigenes Ziel
- bestimmte Gruppen verfügen über technische Fertigkeiten, mit Kindern umzugehen

Rechte-Ansatz

- Kinder haben Anspruch auf Hilfe
- ganzheitlicher Ansatz
- Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung
- alle Kinder haben das Recht, ihre Potentiale auszuschöpfen
- es existiert ein übergreifendes Ziel
- alle Erwachsenen (und Kinder) tragen dazu bei, die Rechte von Kindern umzusetzen

Rechtliche Reformschritte

- Rücknahme der Vorbehalte gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention
- Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz
- Weiterentwicklung des Sozialrechts im Sinne einer Stärkung der Kinder und ihrer Rechte (Kinder als Anspruchsberechtigte von Hilfen)
- Etablierung eines Individualbeschwerderechts auf internationaler Ebene

Politische Initiativen

- Kindergerechtigkeitsprüfung bei allen legislativen und administrativen Maßnahmen
- Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Für ein kindergerechtes Deutschland 2005-2010
- Orientierung sämtlicher Programme für Kinder und mit Kindern an den Kinderrechten (Child Rights based Approach)
- Einführung eines Systems des Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention (u. a. Gründung einer Nationalen Konferenz für die Rechte des Kindes)

Im Blick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden die Menschenrechte nicht gewahrt.

Christel Riemann-Hanewinkel MdB, Parlamentarische Staatssekretärin a. D. und Mitglied im Bundestagsausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfen

*Sein Unglück ausatmen können
tief ausatmen
so daß man wieder einatmen kann
und vielleicht auch sein Unglück sagen
können in Worten
in wirklichen Worten
die zusammenhängen
und Sinn haben
die man selbst noch verstehen kann
und die vielleicht sogar irgendwer
sonst versteht
oder verstehen könnte
und weinen können
das wäre fast schon wieder Glück.*

Erich Fried, Aufhebung

PD Dr. Klaus Mohnike,
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Bin ich so alt wie ich gemacht werde?

Unbegleitete Flüchtlinge, die behaupten, dass sie minderjährig sind, müssen ihr Alter nachweisen. Sollte dieser Nachweis aufgrund fehlender Personaldokumente nicht möglich sein oder besteht ein berechtigter Zweifel am genannten Alter, können die zuständigen Behörden eine Altersschätzung vornehmen. Oftmals wird lediglich eine Inaugenscheinnahme des unbegleiteten Flüchtlings durchgeführt, die allerdings von nicht geschultem Personal vorgenommen wird und höchst zweifelhaft erscheint. Selbst medizinische Altersbestimmungstests können zu keinem genauen Ergebnis führen.

PD Dr. Mohnike von der Otto-von-Guericke-Universität, Kinderklinik, Magdeburg hat in seinem Referat anhand von Bildern und Grafiken nachgewiesen, dass auch eine medizinische Altersschätzung das tatsächliche Alter nicht immer genau bestimmen kann. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, dass die Alterseinschätzung keine exakte Wissenschaft ist und eine große Anzahl von Fehlern auftreten können, die dann zu einer falschen Behandlung im Asylverfahren führen.

Für nähere Informationen zur medizinischen Alterseinschätzung und zur Position von Medizinern zu diesem Verfahren können Sie Herr PD Dr. Mohnike unter folgender Mailadresse kontaktieren: susann.empting@med.ovgu.de

Gliederung

- Dimensionen und Parameter von „Alter“
 - chronologisch/biologisch
 - Wachstum, Geschlechtsmerkmale, Knochen
 - psychosozial
 - kognitiv, emotional
- Methode
 - Aussagekraft
 - Genauigkeit
- medizinische Indikation

Dimensionen und Parameter von „Alter“

chronologisch/biologisch

Reifebeurteilung:

Wachstum, Körperlänge, Proportionen
Reifezeichen, Pubertät
Skelett- (Knochen-)alter



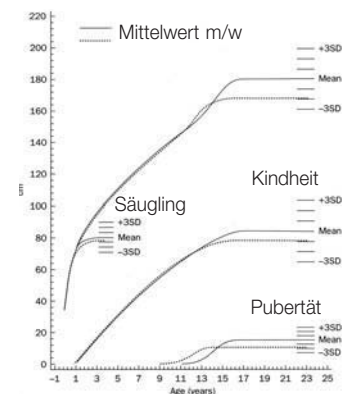
Wachstum, Körperlänge, Proportionen

3 Phasen des Wachstums:

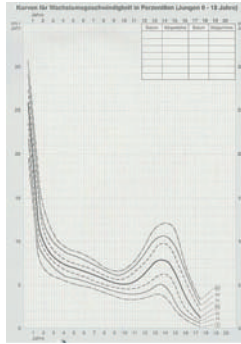
- Säugling
- Kindheit
- Pubertät

Wachstum abhängig von

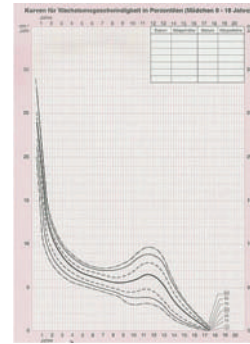
- Soziale Faktoren
- Umwelt, Ernährung
- Krankheit
- Zeittrend
- Genetische Faktoren



Pubertätswachstumsschub



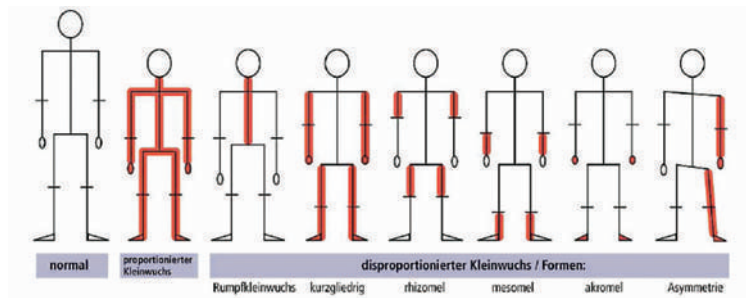
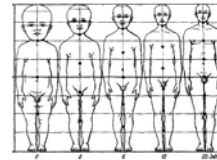
Jungen: 11.-14. Lebensjahr



Mädchen: 8.-15. Lebensjahr

Proportionen

Altersabhängige Veränderung der Körperbaumerkmale und die Relation zueinander



Reifezeichen, Pubertät



Pubertät Jungen

Hodenwachstum: 9.-14. Lebensjahr

Peniswachstum: 10.-15. Lebensjahr

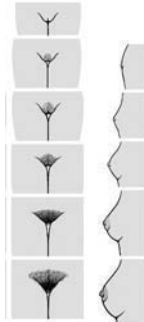
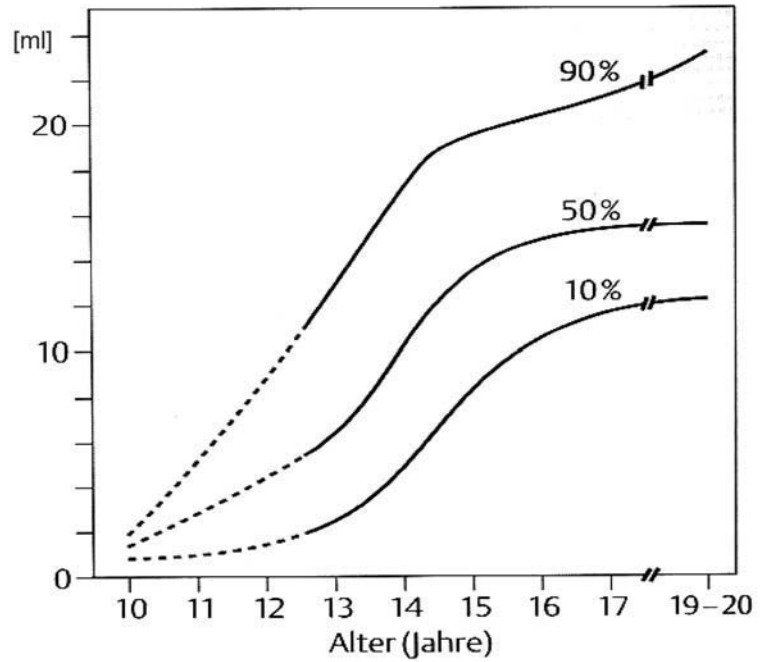
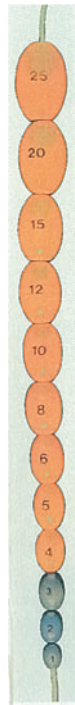
erste Schambehaarung: 10.-15. Lebensjahr

erster pubertärer Längenwachstumsschub: 11.-14. Lebensjahr

erste Achselbehaarung: ~ 12.-14. Lebensjahr

Oberlippenflaum und Stimmbruch: 12.-15. Lebensjahr

Hodenvolumina



Pubertät Mädchen

erste Schambehaarung: 8.-13. Lebensjahr

erster pubertärer Wachstumsschub: 8.-15. Lebensjahr

Wachstumsbeginn von Scheide und Gebärmutter: 9.-13. Lebensjahr

Beginn der Brustentwicklung: 9.-16. Lebensjahr

erste Monatsblutung (Menarche): 10.-16. Lebensjahr

Normabweichung Pubertätsbeginn

Vorzeitig

Mädchen:
B2 < 8,0 Jahre
P2 < 8,0 Jahre
Menarche < 10,0 Jahre

Jungen:
G2 < 9,0 Jahre
P2 < 9,0 Jahre

Verspätet

Mädchen:
B2 > 13,0 Jahre
P2 > 13,0 Jahre
Menarche > 15,0 Jahre

Jungen:
G2 > 14,0 Jahre
P2 > 14,0 Jahre

Pubertätsbeginn

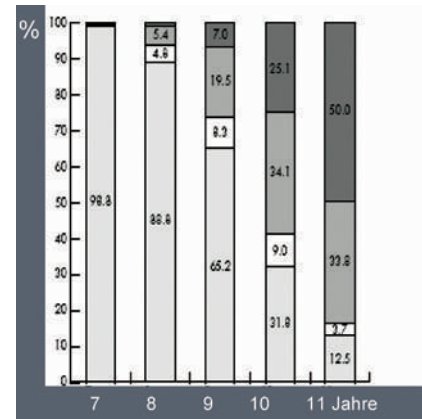
1. Mädchen reifen schneller als Knaben

2. regional verschieden

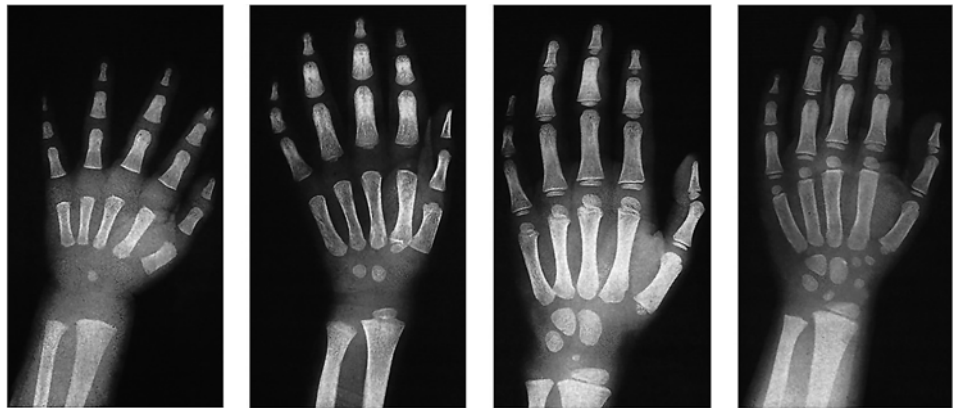
Litauen 10,2 Jahre

Großbritannien 11,2 Jahre

p: 0,01, signifikant (B2)



Skelettreifung und Knochenalter



- Summativer Parameter der biologischen Entwicklung
- Bestimmung unter Verwendung spezieller Atlanten
- Sexualhormone beschleunigen die Reifung der Knochenkerne und den Epiphysenfugenschluss

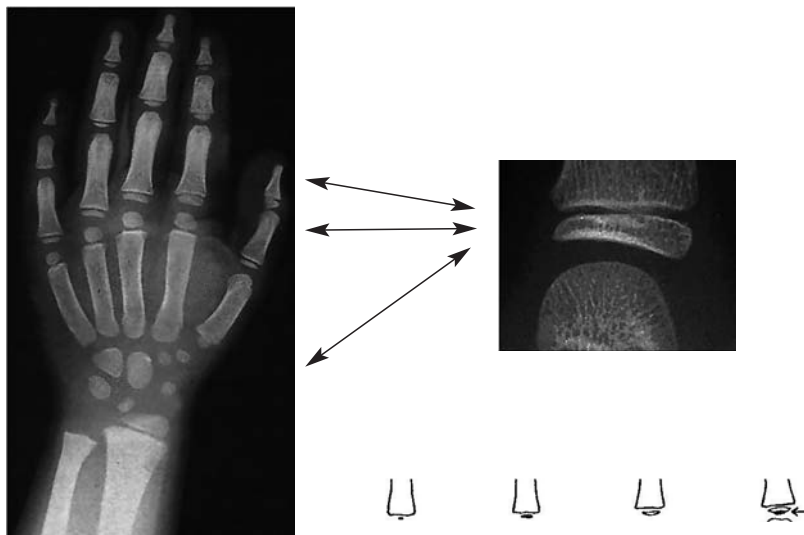
Skelettreifebeurteilung

1931-42 Todd, Ohio: 1000 Kinder von Geburt an → 2 bis 21 Aufnahmen/Kind

1950 Greulich-Pyle-Atlas,

1975 Tanner-Whitehouse-Atlas

- Röntgenbilder werden nach einem bestimmten Schema ausgewertet.
Entwicklung von Epi- und Diaphysen in Mittel- und Endgliedern und Verknöcherung der Wachstumsfugen
- Jedes Reifestadium entspricht dem Durchschnittsalter der Untersuchten
= Knochenalter
- Das Knochenalter kann höher oder niedriger als das Lebensalter sein.

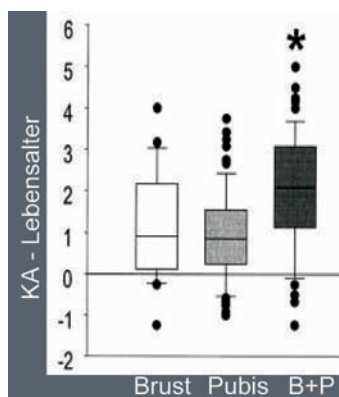


Röntgenuntersuchung nur zur Altersfeststellung ist keine medizinische Indikation

1. Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit
2. ausführender Arzt begeht Körperverletzung (§ 223 StGB)
3. Röntgenaufnahmen nutzen ionisierende Strahlung
4. bei Röntgenstrahlen keine untere Dosisgrenze
5. Körperzellen können bösartige Tumoren entwickeln
6. Risiko bei Kindern und Jugendlichen höher
7. Verordnung zum Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlung (RöV)
8. § 24; Abs.1 RöV: „Röntgenstrahlen dürfen auf Menschen nur angewendet werden, wenn dies aus ärztlicher Indikation geboten ist“ Ausnahme:
9. Anordnung durch den Richter, § 81 a StPO, aber nur bei Verdacht einer Straftat und Eignung der Methode als Beweismittel

Knochenalter und frühe Pubertät

bei früher Pubertät ist die Knochenreife beschleunigt:



-1 bis +6 Jahre
Bsp. 10 J. Kind hat Knochenalter von 16 Jahren!

nur bei ca. 20–30% sind Skelettalter und chronologisches Alter gleich

bei schwarzafrikanischen Kindern
Abweichungen bis zu 3 Jahre

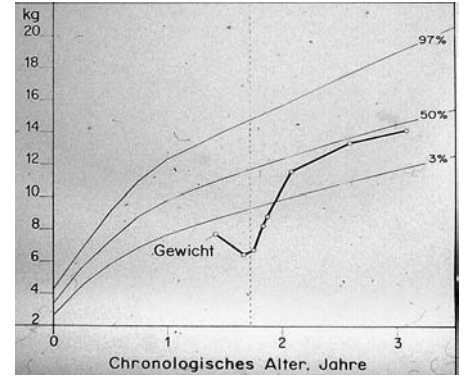
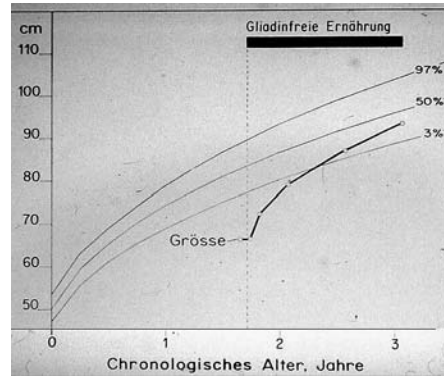
Skelettreife und Lebensalter

Einflussfaktoren

- Ernährung
- chronische Erkrankungen
- endokrinologische Störungen
- ethnisch
- psychosozial

Fallbeispiele

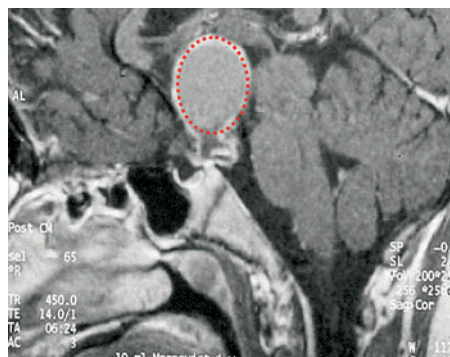
Mangelernährung (Bsp. Zöliakie)



Frühe Pubertät 2 4/12 j. Mädchen

Pubertätsstadien: B4, P3
Körperhöhe und Gewicht
knapp > 97. Perzentile

Rö. li. Hand:
Knochenalter 7 Jahre



Späte Pubertät 18 Jahre alt, männl. Jugendlicher

154,6 cm groß;
35,4 kg schwer
Organstatus unauffällig,
P1, Hoden re 6 li 8ml,

Röntgen li. Hand
Knochenalter: 11,5 J.

Späte Pubertät
27 Jahre alt, Mann

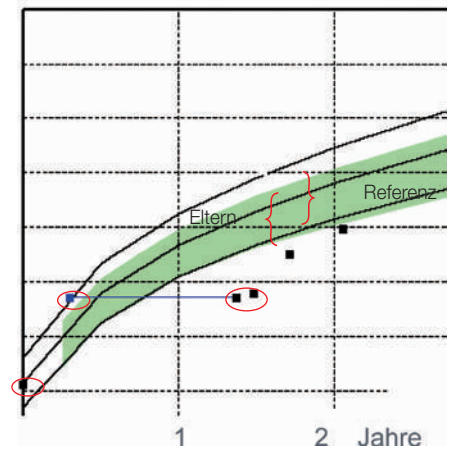
175,2 cm groß;
81 kg schwer
Organstatus unauffällig,
P1, Hoden bds. 2 ml,

Röntgen li. Hand
Knochenalter: 14,5 J.

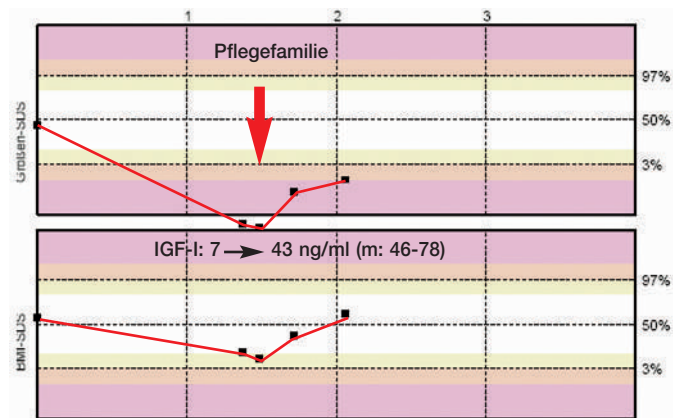


Sch., Constantin geb. 28.8.2004
4. von 5 Kindern,

GG: 3200g,
GL: 52 cm (50P.)
Zielgröße: 171cm (10P.)
Bruder mit 2 J. verstorben
Knochenreife 3 Monate
aber
Lebensalter 18 Monate



Psychosoziale Faktoren



Individuum und Referenzbereich

Norm ist nur statistische Größe: < 3./ 97.

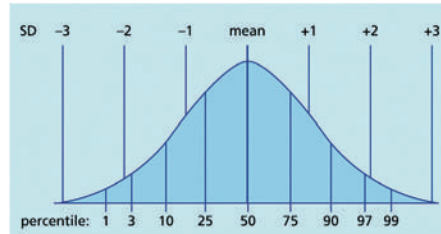
Perzentile in Deutschland mit ca. 80 Millionen

Bürgern sind 4,8 Mio nicht im Referenzbereich („Norm“)

Bezug auf Population, Zeit u.a. beachten.

Abweichung vom Referenzwert kann/muss aber nicht

Symptom einer Erkrankung sein.



Zusammenfassung

- Abweichungen zwischen chronologischen und biologischen Alter möglich
- Einflussfaktoren berücksichtigen
- Altersüberschätzung
- Altersunterschätzung
- Methoden der Altersbestimmung weisen Unsicherheiten auf

Wie alt ist Turnerin He Kexin wirklich:

14 oder 16?



Foto: DPA

Liedewij de Ruijter de Wildt, NIDOS

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in den Niederlanden

- Vormundschaftsverein entstanden aus Stichting De Opbouw (1946)
- Tätig im ganzen Land
- Nicht konfessionell
- Erfahrung Vietnamesische Bootflüchtlinge (80er Jahren)

DATEN 1 (1. JANUAR 2008)

2158 Minderjährigen in Vormundschaft
 278 Beistandschaften
 450 über 18-Jährigen
 215 Mitarbeiter
 10 Büros

DATEN 2 (1. JANUAR 2007)

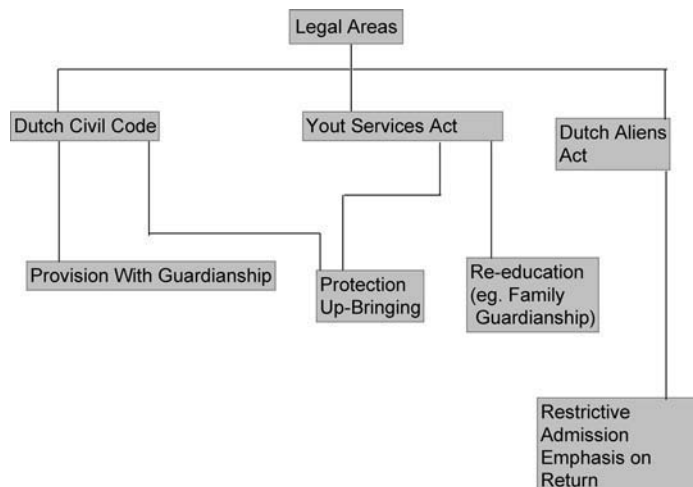
WOHNSITUATION GLOBAL:

50% in Familien
 10% COA campus
 10% kleine Wohneinheiten
 10% selbständig (eigenes Zimmer)
 20% Rest (Jugendhilfe, AWBZ, mob)

Gesetzlicher Rahmen I

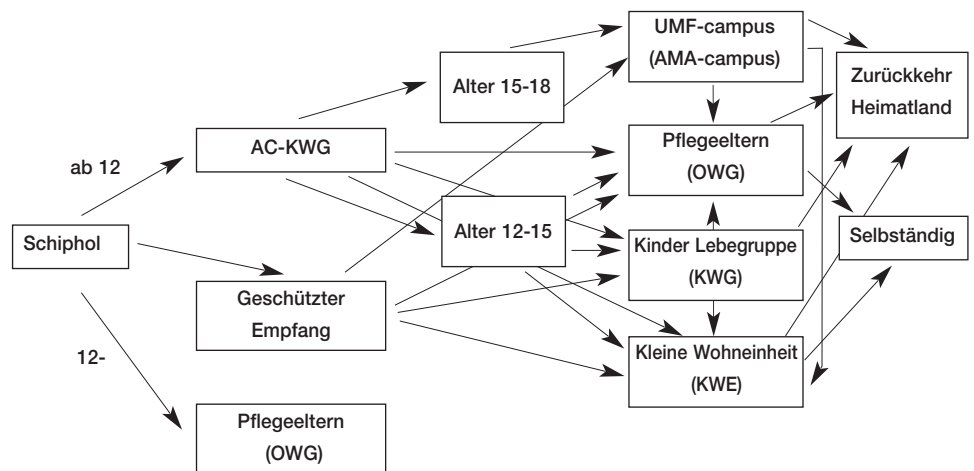
- Bürgerliches Gesetzbuch (ca. 1810)
 Regelung elterliche Sorge und Vormundschaft
 Schutz und Erziehung
 Verantwortung für Entwicklung der Jugendliche
- Jugendhilfegesetz (2005):
 Regelung Durchführung
 Qualität
 Finanzierung
- Ausländergesetz (2001):
 Eingeschränkte Zulassung
 Schwerpunkt auf Zurückkehr
- UN-Kinderrechtskonvention

Gesetzlicher Rahmen II



Justizministerium

- Directie Justitieel Jeugdbeleid (DJJ):
Auftraggeber
Finanzier
Politikinformation
- Directie Vreemdelingenbeleid (DVB):
Ausländerpolitik
COA
IND
DT&V



Organisationsleitbilder

- Jugendliche
- Vormund

JUGENDLICHE

Vision

Der UMF hat an einem bestimmten Moment seine eigene vertraute Umgebung verlassen müssen um sich danach in einer für ihm ganz neuer sozial-gesellschaftlicher und kultureller Umgebung weiter zu entwickeln zu einer selbständigen Erwachsene. Die kulturelle Entwurzelung, die geringe Kenntnisse von und Einfügung in der neuen Umgebung, zusammen mit seiner Fremdenrechtlicher Position macht ihn empfindsam und fragt um eine Erziehung und Begleitung aus Respekt, Sicherheit und Beschützung.

VORMUND

Mission

Nidos führt als unabhängige Vormund- und Beistandschaftsverein, auf Grund des Gesetzes, die Vormundschaften über unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Diese Aufgabe wird verrichtet von Profis, die mit Respekt für den eigenen kulturellen Hintergrund der Jugendliche, aus Interesse und mit spezifischer Sachkenntnis, die Interessen des individuellen Jugendlichen Zentral stellen, die Regie auf sich nehmen über die Entwicklung zur Selbständigkeit der Jugendlichen und Eingreifen wenn Stagnierung dieser Entwicklung droht.

Kernbegriffe

- Interessenvertreter und gesetzlicher Vertreter
- Selbständig mit 18 Jahre
- Begleitung auf Perspektive (Integration oder Rückkehr)
- UMF's in der Strasse, nicht im Wald
- UMF's brauchen keinen Therapeuten aber Sicherheit, Perspektive und individuelle Begleitung

- Für jeden UMF in Europa einen unabhängigen Vormund
- Ausbildung als Weg, eine gute Position zu erreichen – individuelle Perspektive auf den UMF

Zielsetzung Vormundschaft

1. Zielsetzungen bezüglich der persönlichen Entwicklung der Jugendlichen:

- Selbständigkeit
- Zukunftsperspektive: Integration cq Rückkehr
- Wiedervereinigung Eltern/Familie
- Soziales Netzwerk
- Unterricht

2. Zielsetzungen bezüglich der Umgebung der Jugendlichen:

- sichere Wohn-/Lebenssituation
- materiellen Konditionen
- Entsprechendes Unterrichtsangebot

3. Zielsetzungen bezüglich Interessenvetretung:

- guter Fortgang der Asylbewerbung
- Vermögensverwaltung
- Bürgerliche Handlungen
- Eingreifen beim Stagnieren und/oder Bedrohen der Entwicklung

4. Zielsetzungen bezüglich Feststellung und Prävention:

- Feststellung und Prävention von Mißbrauch
- Feststellung und Prävention von MOB
- Feststellung und Prävention von illegalem Aufenthalt
- Feststellen Unvollkommenheiten Gesetz- und Regelunggebung

Büro

- Team von 12-15 Vormündern
- ca. 250 Jugendliche
- Büromanager verantwortlich
- Verwaltungsunterstützung
- Erreichbar während Bürostunden
- 24-Stunden Erreichbarkeit

Vormund

- Case-manager
- Integrierter case-load:
 - Caseload Vormundschaft: 1:24,5
 - Caseload Beistandschaft: 1:15
- Begleitungsplan
- Rapportagecyclus
- Kontaktjournal
- Elektronisches Pupildossier
- Kontinuität

Nationalitäten

	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
China	216	431	1078	1221	1237	1732	2318	2571	2128
Angola	646	990	2019	2607	3061	3759	3657	2001	1250
Somalia	405	462	621	817	1007	1275	1671	1943	2020
Sierra-Leone	157	195	377	479	656	1025	1484	1333	947
Guinea	79	186	399	547	652	974	1384	1185	730
Congo-Zaire	210	268	410	486	531	636	682	682	601
Afghanistan	162	186	308	356	413	545	629	661	641

ALTER (IN %)	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Total:	2557	2884	4119	5471	7497	1132
< 12 Jahre	26%	26%	33%	28%	18%	15%
12-16 Jahre	31%	30%	28%	27%	26%	24%
16-18 Jahre	43%	44%	39%	45%	56%	61%

ALTER (IN %)	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Total:	3046	4077	6365	8857	10755	13942
18+ Jahre	19%	30%	44%	41%	30%	20%

Anzahl Mädchen und Jungen

	2007	2006	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999
Mädchen	44%	45%	43%	40%	38%	36%	33%	32%	28%
Jungen	56%	55%	57%	60%	62%	64%	67%	68%	72%

Politik Europäische Union

(Unbegleitete) Minderjährigen

1. Das Kindeswohl soll Vorrang haben
2. Zugang zur Resozialisierungsservice und passende psychische Gesundheitspflege sollen entwickelt werden
3. So schnell wie möglich wird für jeden UMF ein Vormund angewiesen

Unterkunft

Minderjährigen sollen vom moment daß sie zugelassen werden untergebracht werden:

- (a) bei erwachsen Familienmitgliedern;
- (b) bei Pflegeeltern;
- (c) in Zentra spezialisiert in Unterkunft für Minderjährigen;
- (d) in anderen Unterkünften mit einer passender Situation für Minderjährigen.

Geschwister sollen zusammen bleiben.

Begleitung

- Wenn im Kindeswohl: Mitglieder trassieren die Familie von UMF's so schnell wie möglich (vertraulich)
- Diejenigen die mit UMF's arbeiten sollen passende Schulung an dessen Bedürfnissen empfangen.

Albert Riedelsheimer, Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V.
Handlungsleitlinien zur Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gemäß § 42 SGB VIII

Präambel

Die zum 1. Oktober 2005 in Kraft getretene Neufassung des § 42 SGB VIII steht am vorläufigen Ende einer langen politischen Diskussion zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen, die ohne sorgeberechtigte Eltern ins Bundesgebiet eingereist sind. Im Mittelpunkt des gesetzlichen Auftrags steht dabei die Einführung eines qualifizierten Clearingverfahrens (die sich aus dem § 42 SGB VIII ergibt) für alle unbegleiteten Minderjährigen und damit die gezielte Verbesserung der Situation der 16- und 17-jährigen Minderjährigen ohne Eltern. Der breite politische Konsens wurde deutlich, als nach der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag, der Bundesrat den Neuerungen einstimmig zustimmte. Vorangegangen waren eine Reihe von politischen Selbstverpflichtungen der Bundesregierung, mehrfache Kritik des UN-Kinderrechteausschusses an der deutschen Praxis, Vorgaben der Europäischen Union und eine breite fachliche Debatte in zahlreichen Wohlfahrtsverbänden und Kinderrechtsorganisationen. Wichtigste Dokumente sind die UN-Kinderrechtskonvention, der General Comment Nummer 6 des UN-Kinderrechteausschusses, der Nationale Aktionsplan für ein Kinderge-rechtes Deutschland, die EU-Aufnahmerichtlinie und die Concluding Observations des UN-Kinderrechteausschusses. Nach der Verabschiedung des Gesetzes zeigte sich, dass die Umsetzung neue Anforderungen an die Verwaltungspraxis stellt. Insbesondere das Zusammenwirken von Jugend- und Ausländerbehörden ist in einigen Regionen noch nicht eingespielt, obgleich es in einigen Bundesländern schon seit Jahren gemeinsame Erlasse von Sozial- und Innenministerien zur Behandlung von unbegleiteten Minderjährigen¹ oder entsprechende Zuständigkeitsregelungen gibt. Aber auch für das Zusammenwirken von Bundes- und Landesbehörden und kommunaler Verwaltung sind Veränderungen notwendig. Nach nunmehr drei Jahren lassen sich in einigen Bundesländern positive Veränderungen mit sehr unterschiedlichen Standards feststellen, während in anderen Ländern kaum Veränderungen stattgefunden haben. Im Vorfeld des im April 2009 anstehenden Berichts Deutschlands zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gilt es nun, einen Leitfaden für die Praxis zu erarbeiten, der den gesetzlichen Vorgaben genüge leistet und dabei stets das Kindeswohl vor Augen hat.

Abseits der politischen und verwaltungstechnischen Dimension sollten Mitarbeiter von Jugendämtern, Ausländerbehörden, Wohlfahrtsverbänden und Jugendhilfeeinrichtungen sich stets bewusst sein, dass jede Inobhutnahme für einen Jugendlichen etwas Eingreifendes und zugleich Konstituierendes hat. Es handelt sich dabei immer auch um ein Machtverhältnis zum Jugendlichen, welches die Jugendlichen in der neuen Gesellschaft formt, verschleißt und entfremdet. Deswegen ist die Inobhutnahme für die Jugendlichen wesentlich mehr als ein Verfahrensvorgang, hier wird vielmehr die Ankunft in einer neuen Gesellschaft, in einer neuen Welt vollzogen. Es wäre fatal für die weitere Entwicklung und jeglichen späteren Integrationsprozess, wenn junge Menschen die Inobhutnahme als Signal des Nicht-Willkommen-Heißens verstehen.

Daraus ergeben sich für uns drei elementare Forderungen:

1. Das Kindeswohl steht im Prozess der Inobhutnahme im Vordergrund.
Das Vorgehen der Behörden und beteiligten Institutionen und Personen hat sich hieran zu orientieren.
2. Geltendes Recht muss in allen Bundesländern effektiv umgesetzt werden.
Keinem Kind darf die Inobhutnahme und geeignete Unterbringung und Betreuung verweigert werden.
3. Clearingverfahren müssen bundesweit wie beschrieben zum Standard bei der Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge gehören und dafür die geeignete Infrastruktur eingeführt werden.

¹ z.B. Sachsen-Anhalt

1. Erstkontakt

- 1.1 Kommt ein Flüchtling, der nach Selbstauskunft unbegleitet und minderjährig ist und dies hinlänglich glaubhaft machen kann, in Kontakt mit einer deutschen Behörde oder Einrichtung (i.d.R. Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Aufnahmeeinrichtung), so ist unverzüglich das Jugendamt zu benachrichtigen, in dessen Bereich er sich tatsächlich aufhält².
- 1.2 Der Jugendliche ist unmittelbar in die nächstliegende Clearingeinrichtung zu überführen, die auf die spezifischen Bedürfnisse von unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlingen eingerichtet ist, und in der geeignete Bedingungen für eine Inobhutnahme und ein Clearingverfahren vorzufinden sind (im folgenden: Clearinghaus³). Das bedeutet, dass eine Verteilung zunächst nicht stattfindet. Diese kann gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt am Kindeswohl orientiert durchgeführt werden⁴.
- 1.3 Die Jugendlichen haben während des Erstkontakts die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen. Dies darf jedoch nicht verpflichtend sein oder gar an Bedingungen geknüpft sein. Der Jugendliche sollte darauf aufmerksam gemacht werden, welche Möglichkeit ein aufnahmerechtliches Clearing bietet. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme gilt auch an den Grenzen der Bundesrepublik. Eine Zurückweisung an der Grenze widerspricht internationalen Abkommen. Auch im Transitbereich von Flughäfen muss das Kindeswohl Vorrang haben. Da nur eine unbehinderte Inobhutnahme das Kindeswohl sicherstellen kann, hat nach UN-KRK, EU-Aufnahmerichtlinie⁵ und Nationaler Aktionsplan auch hier eine Inobhutnahme zu erfolgen.
- 1.4 Da der Erstkontakt erfahrungsgemäß höchst unterschiedliche Voraussetzungen bietet und damit zu rechnen ist, dass der Jugendliche aufgrund der Fluchtsachen oder -umstände traumatisiert ist, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um während des Erstkontakts Bedingungen zu gewähren, die dem Schutz- und Hilfebedürfnis eines jungen Menschen entsprechen.
- 1.5 Um den Ablauf des Erstkontakts sicherzustellen, müssen die zuständigen Stellen die nötigen Grundausbildung erhalten⁶.

Leitlinien Erstkontakt

- Das Jugendamt erfährt unverzüglich von jedem UMF
- Der UMF wird in ein Clearinghaus überstellt
- Keinem UMF darf die Inobhutnahme verweigert werden
- Der Erstkontakt soll dem UMF Sicherheit und Schutz vermitteln

2. Das Jugendamt

Die Inobhutnahme stellt eine der zentralen und wichtigsten Maßnahmen zur Durchsetzung der staatlichen Garantenpflicht für das Kindeswohl dar. Sie umfasst die Befugnis des Jugendamtes, den Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform unterzubringen⁷. Zugleich bedeutet die Inobhutnahme einen massiven Eingriff in die elterliche Sorge. Dieser Eingriff ist nur zulässig bei einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohls. Der Gesetzgeber hierfür drei mögliche Voraussetzungen definiert:

² § 87 SGB VIII

³ In zahlreichen Bundesländern existieren diese Einrichtungen bereits. Die Einführung von Clearinghäusern in allen Bundesländern wäre wünschenswert.

⁴ Artikel 18 Abs. 1 und Artikel 19 Abs. 2 EU-Aufnahmerichtlinie⁵ z.B. Sachsen-Anhalt

⁵ Art. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 18 Satz 1 EU-Aufnahmerichtlinie

⁶ Art. 24 EU-Aufnahmerichtlinie

⁷ § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII

1. Eine massive Gefährdung des Kindeswohls etwa durch die eigene Familie
2. Die Bitte des Minderjährigen um den Schutz des Jugendamtes
3. Die unbegleitete Einreise eines minderjährigen Ausländers

Zuständig für die Inobhutnahme ist das örtlich zuständige Jugendamt⁸. Als hoheitliche Aufgabe ist sie nicht auf freie Träger übertragbar.

- 2.1 Als für die Inobhutnahme verantwortliche und federführende Behörde muss das Jugendamt von allen anderen Behörden unverzüglich über Aufgriff bzw. Einreise von unbegleiteten Minderjährigen in Kenntnis gesetzt werden⁹. Erfährt das Jugendamt von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die sich in seinem Bereich aufhalten, so ist es berechtigt und verpflichtet die Inobhutnahme unmittelbar und in jedem Fall zu veranlassen. Dies verpflichtet das Jugendamt, unmittelbare Maßnahmen zum Schutz von Jugendlichen ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu ergreifen. Die zum Teil anzutreffende Praxis, bei der die Inobhutnahme lediglich vorläufig unter der auflösenden Bedingung einer ausländerbehördlichen Ersterfassung verfügt wird, ist rechtswidrig¹⁰.
- 2.2 Zu den ersten Maßnahmen der Inobhutnahme zählen:
 - a. Die Unterbringung in einem Clearinghaus, das von dem Jugendlichen als Schutzraum wahrgenommen werden soll und die Befriedigung grundlegender physischer und emotionaler Bedürfnisse ermöglicht.
 - b. Die Regelung der gesetzlichen Vertretung wird sofort eingeleitet. Ist der Personensorgeberechtigte nicht erreichbar, übt das Jugendamt bis zur Bestellung eines Vormunds oder vorläufigen Pflegers das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus.
 - c. Mit der Inobhutnahme ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten¹¹.
- 2.3 Während das Jugendamt verantwortlich für die Durchführung und Sicherstellung der Schutzmaßnahme ist und zudem die Kosten trägt, kann das Jugendamt weitere Befugnisse und Aufgaben der Inobhutnahme auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen¹².
- 2.4 Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme zusammen mit dem Jugendlichen die Situation zu klären, die zur Inobhutnahme geführt hat¹³. Dies setzt die Beteiligung des Jugendamtes am Clearingverfahren voraus und meint insbesondere die Klärung des weiteren Hilfebedarfs in Hinblick auf pädagogische, psychologische, medizinische Hilfe sowie den Bedarf an schulischer Förderung, Klärung der elterlichen Sorge¹⁴.

Leitlinien Jugendamt

- Das Jugendamt ist die federführende Behörde.
- Das Jugendamt veranlasst in jeden Fall sofortig eine Inobhutnahme und die Unterbringung in einem Clearinghaus.
- Bis zur Bestellung eines Vormunds übt das Jugendamt die Personensorge aus.
- Das Jugendamt leitet ein Hilfeplanverfahren ein und trägt zur Klärung der Situation des Jugendlichen bei.

⁸ § 87 SGB VIII

⁹ In der Regel bestehen in den Kommunen bereits Absprachen zwischen Polizei und Jugendämtern über konkrete Verfahrensabläufe bei der Inobhutnahme, zumal diese häufig außerhalb der Dienstzeiten stattfinden. So ist etwa vorstellbar, dass die Polizei die Minderjährigen direkt in die Schutzstelle verbringt und das Jugendamt per Fax über die Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird.

¹⁰ § 32 Abs. 3 SGB X

¹¹ § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII

¹² § 76 SGB VIII

¹³ § 42 Abs. 2 SGB VIII

¹⁴ Vgl. Riedelsheimer, Albert/Wiesinger, Irmela (Hrsg.) (2004): Der erste Augenblick entscheidet. Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Karlsruhe.

3. Unterbringung im Clearinghaus

- 3.1 Für UMF bedeutet das, dass sie unmittelbar im Anschluss an den Erstkontakt in das nächstgelegene Clearinghaus gebracht werden. Eine Asylertaufnahmeeinrichtung ist keine geeignete Wohnform.
- 3.2 Das Clearinghaus ist zuständig für die Unterbringung und die Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse. Hierzu zählen auch die medizinische Versorgung, pädagogischen Angebote, die Vermittlung der deutschen Sprache und damit der Beginn des Zugangs zum Bildungssystem.
- a. Im Allgemeinen umfassen die Grundbedürfnisse eine ausgewogene Ernährung, angemessene Bekleidung, Entspannung, medizinische Versorgung, ein eingerichteter Wohnraum, Kommunikation und soziale Beziehungen. Grundbedürfnisse lassen sich schwer allgemeingültig definieren. Insbesondere hinsichtlich der Ernährungsgewohnheiten ist die spezifische Lage der Jugendlichen und der Wunsch die Herkunftsidentität zu pflegen, zu berücksichtigen. Den minderjährigen Flüchtlingen sollte auch deswegen in allen grundlegenden Belangen ein Mitspracherecht eingeräumt werden, über die Art der Abdeckung von Grundbedürfnissen¹⁵.
 - b. Medizinische Versorgung meint in erster Linie, dass unmittelbar nach der Ankunft die gesundheitliche Situation des Jugendlichen abgeklärt werden kann und dass dem Jugendlichen während seines Aufenthalts im Clearinghaus die Gelegenheit geboten wird, einen Arzt/eine Ärztin zu konsultieren. Im Verlauf des Clearingverfahrens wird der weitere medizinische und therapeutische Bedarf geklärt.
 - c. Zentrales Ziel des gesamten Begleitungsprozesses ist die Wahrung und Durchsetzung des Kindeswohls. Daran haben sich auch die pädagogischen Angebote zu orientieren. Für sie gelten das Förderungs- und das Kontinuitätsprinzip: Förderung meint Betreuung und Bildung, um die individuellen Fähigkeiten zu stärken, um gemeinsam mit dem Flüchtling zeitnahe Perspektiven mit Blick auf die Lebensgestaltung zu erarbeiten und den Jugendlichen zu unterstützen, mit der ungewohnten Situation fertig zu werden¹⁶. Das Ziel der Jugendhilfe ist immer auch bestehende Benachteiligungen abzubauen, insbesondere solche die aufgrund des Geschlechts oder der Herkunft bestehen¹⁷. Kontinuität meint, dass es dem Jugendlichen ermöglicht werden muss, persönliche Beziehungen und Vertrauensverhältnisse aufzubauen und dem Jugendlichen die Umstände vertraut werden zu lassen. Um die Minderjährigen nicht weiter zu verunsichern, ist von einem Ortswechsel während der Inobhutnahme abzusehen.
 - d. Die Vermittlung der deutschen Sprache setzt unmittelbar nach der Inobhutnahme ein und bereitet den Jugendlichen auf die Teilnahme am Bildungssystem vor. Sofern es die Fähigkeiten des Jugendlichen zulassen, ist dem Flüchtling in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmelandes der Zugang zum Bildungssystem zu gestatten¹⁸.
- 3.3 Es muss unverzüglich die Möglichkeit gegeben werden mit Verwandten, Rechtsbeiständen, Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und Nichtregierungsorganisationen Kontakt aufzunehmen¹⁹. Außerdem sollen Informationen über den weiteren Verlauf der Inobhutnahme, über vorgesehene Leistungen und Verpflichtungen, über Organisationen oder Personen, die Rechtsbeistand gewähren und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen behilflich sein oder sie informieren können bereitgestellt werden²⁰.

¹⁵ vgl. § 8 Abs. 1 SGB VIII und Art. 14 Abs. 6 EU-Aufnahmerichtlinie, KRK Art. 12-15, 17

¹⁶ vgl. § 9 Abs. 2 SGB VIII

¹⁷ § 9 Abs. 3 SGB VIII

¹⁸ Art. 10 EU-Aufnahmerichtlinie

¹⁹ Art. 14 Absatz 2 Buchstabe b EU-Aufnahmerichtlinie und § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII

²⁰ Art. 5 Abs. 1 EU-Aufnahmerichtlinie

- 3.4 Die Unterbringung erfolgt in klar abgetrennten Bereichen und überschaubaren Gruppen, die sowohl den besonderen Bedürfnissen von Minderjährigen gerecht wird und die eine Schutzfunktion hinsichtlich der Merkmale Alter und Geschlecht darstellt. Das bedeutet auch, den Jugendlichen Raum für Entfaltung, Lernen und Ruhe zu gewährleisten und die Pflege kultureller und religiöser Spezifika zu betreiben.
- 3.5 Im Verlauf der Inobhutnahme ist wichtig, dass der Jugendliche sich emotional und mental stabilisieren kann. Die Umstände der Flucht sind insbesondere für junge Menschen Erfahrungen, die tiefe Spuren in ihrem Erleben und ihrer Wahrnehmung hinterlassen. Der erste Kontakt sollte daher nicht vorrangig durch die Aufnahme von Daten, sondern durch menschliche Begrüßungsriten geprägt sein. Direkt geklärt werden die aktuelle Befindlichkeit und die Bedürfnisse; zudem werden sie darüber informiert, wo sie sich befinden und was sie in den nächsten Tagen erwartet.

Leitlinien Clearinghaus

- Die Inobhutnahme beinhaltet die Unterbringung in einem Clearinghaus
- Die Sicherung der Grundbedürfnisse und die Förderung des Jugendlichen stehen im Mittelpunkt
- der Jugendliche muss die Gelegenheit haben Kontakte nach außen aufzubauen
- Die Unterbringung erfolgt jugendgerecht und entspricht den spezifischen Anforderungen an Jugendliche
- Einrichtung von Clearinghäusern in allen Bundesländern

4. Clearingverfahren

- 4.1 Das vorrangige Ziel des Clearingverfahrens ist die Klärung der Situation und Perspektiven des UMF unter Berücksichtigung der besten Gewährleistung des Kindeswohls. Federführend ist das jeweilige Jugendamt, unter Beteiligung der bzw. Delegation zur betreuenden Einrichtung, des Vormunds und im Bedarfsfall von anderen Expertinnen und Experten.
- 4.2 Für das Clearinggespräch wird eine vertrauensschaffende Atmosphäre und Umgebung geschaffen. Hierzu zählt insbesondere die Einbindung einer heimatssprachlichen Dolmetscherin oder eines Dolmetschers. Die Beteiligten vereinbaren Verschwiegenheit.
- 4.3 Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom jeweiligen Hilfebedarf und der spezifischen Situation des Jugendlichen ab. Es ist nicht auf die Zeit der Inobhutnahme beschränkt. Sofern es für den Jugendlichen nicht zu einer außerordentlichen Belastung durch die Konfrontation mit der eigenen Geschichte infolge einer Traumatisierung kommt, ist auf eine zügige Klärung zu achten.
- 4.4 Das Clearingverfahren umfasst insbesondere jene Variablen, die für die Gewährung von erzieherischen Hilfen notwendig sind. Die asylrechtliche Abklärung erfolgt in einem gesonderten Prozess. Wesentliche Punkte sind:
 - a. Die Feststellung der Identität.
 - b. Da viele Flüchtlinge ohne Identitätspapiere einreisen, können viele ihr Alter nicht nachweisen. Bei begründeten Zweifeln an den Altersangaben ist es die Aufgabe des Clearingverfahrens, eine Altersfestlegung zu treffen. Hierzu wird ein Altersfestsetzungsverfahren beim zuständigen Vormundschafts- bzw. Familiengericht eingeleitet. Eine ausländerbehördliche Altersschätzung ist nicht bindend, da sie keine allgemeinverbindliche personenstandsrechtliche Wirkung hat.
 - c. Einleitung der gesetzlichen Vertretung beim zuständigen Familiengericht.
 - d. Der Verbleib von Familienangehörigen und die Möglichkeit der Familienzusammenführung. Zu diesem Zweck soll in einem ersten Schritt mit der Stelle zur Auffindung von Verwandten des DRK und mit dem Internationalen Sozialdienst zusammengearbeitet werden. Wenn Sorgeberechtigte gefunden wurden, muss geklärt werden, ob eine Familienzusammenführung dem Kindeswohl dienlich ist.

- e. Klärung der gesundheitlichen Lage des Flüchtlings unter Berücksichtigung des therapeutischen Bedarfs durch unabhängige Fachkräfte.
- f. Ermittlung des Erziehungsbedarfs.
- g. Klärung, ob eine Rückführung ohne eine Gefährdung des Kindeswohl möglich ist.
- h. Klärung der Lebensperspektiven und -bedingungen des Flüchtlings.

Leitlinien Clearing

- Das Clearingverfahren dient der Gewährleistung des Kindeswohls und der Klärung des Hilfebedarfs
- Identität, Alter, Familie, Gesundheit, Fluchtgeschichte, persönliche Perspektiven und Interessen werden geklärt
- das Clearingverfahren basiert auf einer vertrauensschaffenden Zusammenarbeit

5. Vormundschaftsbestellung

- 5.1 Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, wie es bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen normalerweise der Fall ist, so hat das Jugendamt unverzüglich eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen²¹ und die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen²². Hierzu schlägt das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht Personen und Vereine vor, die sich im Einzelfall zum Vormund oder Pfleger eignen²³. Auch andere Personen, die den Bedarf sehen, sowie auch der Minderjährige selbst, können die Bestellung eines Vormunds anregen²⁴.
- 5.2 Die Vormundschaft kann in drei verschiedenen Formen geführt werden: 1. Einzelvormundschaft, 2. Vereinsvormundschaft, 3. Amtsvormundschaft des Jugendamts. Ein Verein²⁵ oder das Jugendamt²⁶ darf nur dann zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist. Erfahrungen haben gezeigt, dass zunächst eine Vereinsvormundschaft sinnvoll sein kann, wenn zu erwarten ist, dass diese aufgrund der Spezialisierung auf junge Flüchtlinge eine beste Beratung gewährleisten können.
- 5.3 Der Vormund ist zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen berechtigt und verpflichtet²⁷ und ausschließlich dem Wohle des Mündels verpflichtet (Parteilichkeit). Ihm ist die Personensorge übertragen. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigt der Vormund die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbstständigem verantwortungsbewußtem Handeln. Fragen der Ausführung der Personensorge werden gemeinsam besprochen und Einvernehmen angestrebt²⁸. Der Vormund unterliegt bei allen Tätigkeiten der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts²⁹.
- 5.4 In der Verantwortung des Vormunds liegen folgende Aufgaben:
 - a. Sicherstellen, dass alle Entscheidungen zum Wohle des Kindes erfolgen
 - b. Sicherstellen von angemessener Betreuung, Unterbringung, Bildung, sprachlicher Unterstützung und gesundheitlicher Versorgung für den Minderjährigen.

²¹ § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII

²² ebd. Satz 4

²³ § 53 Abs. 1 SGB VIII

²⁴ So wird in den meisten Amtsgerichten in Hessen sowohl ein Vormund als auch ein Anwalt als Ergänzungspfleger für das asyl- und aufenthaltsrechtliches Verfahren bestellt.

²⁵ § 1791a Abs. 1 Satz 2 BGB

²⁶ § 1791b Abs. 1 Satz 1 BGB

²⁷ § 1793 BGB

²⁸ § 1626 Abs. 2 BGB

²⁹ § 1837 Abs. 2 BGB

- c. Beantragung von Leistungen nach dem SGB VIII.
- d. Die Gewährleistung eines angemessenen Rechtsvertretung im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus bzw. den Asylantrag.
- e. Die Verbindungen zwischen dem Mündel und verschiedenen Organisationen, die für den jungen Menschen Betreuungsleistungen erbringen überblicken und notfalls moderieren

Leitlinien Vormundschaftsbestellung

- Zügige Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Bestellung eines Vormunds
- Der Vormund übernimmt die gesetzliche Vertretung des Mündels
- Er ist dem Wohl des Kindes verpflichtet
- Der Vormund verantwortet Pflege und Erziehung des Jugendlichen

6. Aufenthaltsrechtliches Clearing

- 6.1 Ein wesentlicher und zentraler Bestandteil des Clearingverfahrens ist das aufenthaltsrechtliche Clearingverfahren. Auch minderjährige Nicht-Deutsche benötigen einen Aufenthaltstitel, wenn sie sich im Bundesgebiet aufhalten. Zweck des aufenthaltsrechtlichen Clearing ist zu entscheiden, wie und wo der weitere Aufenthalt des Jugendlichen ermöglicht werden kann. Zunächst gilt es, bei Minderjährigen, zu prüfen, ob eine Familienzusammenführung innerhalb des Aufnahme-landes, in einem Drittland oder im Herkunftsland unter Berücksichtigung des Kindeswohls möglich ist. Besteht diese Möglichkeit nicht, oder bestehen Zweifel an der Gewährleistung des Kindeswohl im Rahmen einer Familienzusammenführung, ist zu prüfen, ob ein Asylverfahren (Art. 16a GG) eingeleitet wird oder ob ein Abschiebeschutz nach § 60 Abs. 2-7 AufenthG bzw. Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3, 4 AufenthG außerhalb eines Asylverfahrens erwirkt werden kann. Die Praxis, Flüchtlingskinder ohne vorheriges Clearing beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorzustellen, stellt einen Verstoß gegen die behördliche Fürsorgepflicht dar.
- 6.2 Das Clearing beleuchtet die Fluchtursachen, -bedingungen und -wegen und wie diese glaubhaft belegt werden können. Zu berücksichtigen ist, dass sich Ängste und traumatische Erfahrungen bei Jugendlichen anders äußern als bei Erwachsenen und dass Jugendliche zum Teil nur ungenügend über die Verhältnisse in ihrem Heimatland Bescheid wissen.
- 6.3 Trotz der Verfahrensfähigkeit nach § 80 AufenthG und § 12 AsylVfG von 16- und 17-jährigen UMF ist es angemessen, die Anhörung so zu terminieren, dass in dieser Zeit ein Vormund bestellt werden kann. Die altersbedingten Durchsetzungsdefizite und die Wahrung des Kindeswohl wiegen schwerer als das Beschleunigungsgebot.
- 6.4 Im Anschluss an das Aufenthaltsrechtliche Clearing steht eine Verteilung in die Obhut der Sorgeberechtigten sofern diese gefunden wurden und sie ausreichend Sorge für das Kindeswohl tragen.

Leitlinien Aufenthaltrechtliches Clearing

- Zunächst wird die Möglichkeit der Familienzusammenführung geprüft
- Finden sich keine Personensorgeberechtigten, oder ist eine Familienzusammenführung nicht empfehlenswert, folgt die Prüfung eines Asylverfahrens oder eines asylnabhängigen Aufenthaltsrechts
- Alle Minderjährigen benötigen einen Vormund zu Beginn des aufenthaltsrechtlichen Clearings

7. Beendigung der Inobhutnahmes

Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch³⁰ oder mit der Übergabe des Jugendlichen an Personensorgeberechtigte. Bei vorliegendem Hilfebedarf nach dem KJHG erfolgt die Unterbringung in einer bedarfsorientierten Jugendhilfeeinrichtung. Der formellen Beendigung der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII folgt dann Hilfen auf Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII durch das zuständige Jugendamt.

8. Kosten

- 8.1. Wird ein ausländisches Kind in Obhut genommen, so erfolgt eine Kostenerstattung gemäß § 89 d SGB VIII. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach der Einreise erfolgt³¹ und außerdem rechtmäßig erfolgt ist³².
- 8.2. Kosten für die weitere Hilfe zur Erziehung trägt andernfalls der örtliche Träger, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Unterliegt die Person einem Verteilungsverfahren, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde³

³⁰ § 42 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII

³¹ § 89 d Abs. 1 SGB VIII

³² § 89 f SGB VIII

³³ § 86 Abs. 7 SGB VIII

3. Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt

Mit Blick auf die einzelnen Beiträge dieser Fachtagung und aus den Praxiserfahrungen des Veranstalters und der Kooperationspartner wurde gemeinsam über das Bündnis für Zuwanderung und Integration in Sachsen-Anhalt e.V. am Arbeitstisch Recht ein Katalog notwendiger Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland/Sachsen-Anhalt erarbeitet.

1. **Das Kinder- und Jugendhilfeentwicklungsgesetz muss in der Anwendung immer vor dem Asyl- und Ausländerrecht stehen!**

Sachsen-Anhalt soll sich für die Aufhebung des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention einsetzen und das Haager Minderjährigenschutzabkommen soll uneingeschränkt gelten!

2. **Uneingeschränkte Anwendung des § 42 SGB VIII!**

Die uneingeschränkte Anwendung bezieht sich in diesem Fall auf die sofortige Inobhutnahme und Bestellung eines Vormundes oder Pflegers auch für die 16- bis 17-jährigen Flüchtlinge. Das zuständige Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, eine uneingeschränkte Anwendung zu gewährleisten.

3. **Vormund**

- Amtsvormünder müssen natürliche Vormünder sein!
- Regelmäßige fachliche Qualifizierung (zweijährig)

4. **Erstgespräch**

- Mit dem zuständigen Jugendamt unter Anwesenheit eines Vormundes – ohne Vormund keine Gespräche mit verfahrensorientierten Behörden
- Gesprächsverläufe sind vom zuständigen Jugendamt zu protokollieren
- Die Minderjährigen müssen umfassend über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden
- Das Einlegen von Rechtsmitteln muss zeitnah ermöglicht und transparent gemacht werden

5. **Altersfestsetzung**

Eine Altersfestsetzung ist nach wissenschaftlichen Grundsätzen nicht möglich! Von daher gilt grundsätzlich zu Beginn des Verfahrens die Altersangabe des Kindes oder des Jugendlichen. Nach ca. 4-6 Wochen wäre eine Altersfestsetzung unter Einbeziehung des Vormundes, der Clearingstelle, eines Psychologen oder eines/einer Fachmediziner/in für das weitere Verfahren realistischer.

6. Clearingverfahren

Nach sofortigem Bestellen des Vormundes muss dieser das weitere Clearingverfahren und die Überführung in die Clearingstelle ermöglichen. Das Clearingverfahren soll das Asylverfahren und eine sofortige Umverteilung ausschließen, denn das Asylrecht im § 12 Abs. 1 widerspricht dem BGB (§§ 105-110) und dem SGB VIII!

7. Unterbringung nach dem Clearingverfahren

Eine Betreuung nach dem Clearingverfahren soll nur in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. in Pflegefamilien nach SGB VIII erfolgen!

8. Informationskommunikation innerhalb der Jugendämter

Einmal jährlich sollen die Mitarbeiter/innen der Jugendämter eine Fortbildung unter Einbeziehung der Clearingstelle und des Vormundschaftsvereins refugium e.V. zum Thema „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ besuchen!

9. Uneingeschränkter Zugang zu Maßnahmen der Berufsausbildung!

Die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis und weitere Hilfen nach § 41 SGB VIII sind hierfür unabdingbar.

10. Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen eines zugewiesenen Aufenthalts

Mit dem ausländerrechtlich Status „Duldung“ haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Möglichkeit, Kontakte zu Familienangehörigen innerhalb Deutschlands zu pflegen. Außerdem bleiben ihnen ansonsten Teilnahmen an Klassenfahrten und anderen Freizeitaktivitäten verwehrt. Dies entspricht einer besonderen Härte! Soziale Bezugspersonen und Netzwerke sind für die psychische und physische Entwicklung wichtig.

11. Residenzgewährung

Der Aufenthaltstitel während der Betreuung nach §§ 42 und 34 SGB VIII soll mit Residenzgewährung in Sachsen-Anhalt versehen werden!

12. Abschaffung des Fingerabdrucks

Die kriminalisierende Praxis einiger Ausländerbehörden, wo Kinder (auch unter 16-jährige) erkennungsdienstlich durch einen Fingerabdruck erfasst werden, muss sofort abgeschafft werden!

13. Erlasslage in Sachsen-Anhalt

Der geltende Erlass zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist auf Grundlage der formulierten Forderungen zu verändern!

14. Aufbau eines gesellschaftlichen Netzwerks zum Monitoring der uneingeschränkten Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention!

Leerseiten am Ende der Broschüre drucktechnisch bedingt.



Herausgegeben von:
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Dorothee Bodewein, Claudia Prausner, Monika Schwenke
Langer Weg 65-66
39112 Magdeburg
Telefax: (03 91) 60 53-100
E-Mail: info@caritas-magdeburg.de
Internet: www.caritas-magdeburg.de